

11. Jahrgang,
Heft 3/2004 Mai/Juni
Verlag C. H. Beck
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Telefon 0 89/3 81 89-0
Stämpfli Verlag AG
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern
Telefon 0 31/3 00 66 66

SpuRt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzscheiler
Marktler Str. 19, 84489 Burghausen
Tel.: 0 86 77/30 34, Fax: 0 86 77/6 20 93

Herausgegeben von
Goetz Eilers (DFB), Rechtsanwalt
Dr. Jochen Fritzscheiler, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Wolfgang Grunsky
Prof. Dr. h. c. Hans Kauffmann †
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Bernhard Pfister
Dr. Josef Pichler, Senatspräsident a. D.
Prof. Dr. Arndt Raupach, Rechtsanwalt

Dr. h. c. Volker Röhrich, Vors. Richter am BGH
Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.
Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG
Prof. Dr. Rudolf Streinz
Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Peter J. Tettinger
Prof. Dr. Klaus Vieweg
in Verbindung mit dem Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht e. V. –
Verein für deutsches und internationales Sportrecht
und der ISLA (International Sport Lawyers Association)

Athletenvereinbarungen – Kontrahierungszwang oder Abschlussfreiheit?

Von Rechtsanwalt Dr. Rainer Cherkeh, Hannover

Der Deutsche Sportbund hat im Jahr 1997 eine Muster-Athletenvereinbarung entworfen, um seinen Mitgliedsverbänden eine abstrakte Vorgabe und Hilfestellung für die Entwicklung eigener Vereinbarungen mit ihren Kaderathleten zu geben¹. Einige Fachverbände haben dieses zwischenzeitlich und auf der Grundlage dieser Muster-Athletenvereinbarung umgesetzt, deren Zielvorgabe vor allem darin bestehen soll, das auf Grund der Kommerzialisierung des Sports zunehmende Spannungsverhältnis zwischen den Sportverbänden und deren Top-Kaderathleten zu verringern und Rechtsklarheit zu schaffen². Der praktische Nutzen derartiger Vereinbarungen bemisst sich insbesondere daran, inwieweit sie geeignet sind, gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten zu vermeiden und im Falle einer (schieds-)gerichtlichen Überprüfung als wirksam anerkannt werden. Der vorliegende Beitrag beleuchtet als Teilaspekt dieser Fragestellung die zu Beginn stehende Kontrahierungssituation und zwar am Beispiel

der Athletenvereinbarung des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV)³.

1. Athletenvereinbarung des DLV

Der DLV hat für alle ca. 400–500 Sportler, die zur Zielgruppe seiner Athletenvereinbarung gehören (Bundeskaderathleten), durch § 7 Ziff. 1 der Leichtathletikordnung (LAO⁴) einen Zwang zum Abschluss der Athletenvereinbarung angeordnet. Gemäß § 7 Ziff. 1.3 LAO sind die Aufnahme und der Verbleib im Bundeskader, die Berufung in die Nationalmannschaft, der Vorschlag zur Aufnahme in eine Olympiamannschaft sowie sonstige Leistungen des DLV an den Abschluss der vom Verband vorformulierten Athletenvereinbarung gekoppelt. Hiermit verknüpft ist § 7 Ziff. 1.5 LAO, demzufolge die verbandsmässig vorzunehmende Nominierung eines Athleten für sämtliche internationale Veranstaltungen dessen Kadermitgliedschaft vo-

1 Abgedruckt in dem Beitrag von Niese, *Akademieschrift* 49 des DSB („Rechte der Athleten“), hrsg. von der Führungs- u. Verwaltungsakademie des DSB, Frankfurt/M. 1997, S. 7 ff., ferner (leicht modifiziert) im Anhang C 4. PHB Sportrecht (S. 637 ff.). Zu schuldrechtl. Verpflichtungen zwischen Verband u. Athlet vgl. Fritzscheiler in: PHB Sportrecht, 3. Teil, Rz. 12 m. w. N.

2 Zur Zielsetzung der Mustervereinbarung aus DSB-Sicht vgl. Niese, *Akademieschrift* 49, S. 7 (8 f.). Kritisch zur Muster-Athletenvereinbarung des DSB: Fikentscher/Schmitt/Sonn, *SpuRt* 1999, 89 f.

3 Diese ist veröffentlicht in *SpuRt* 1996, 189 ff., ferner in dem Beitrag von Prokop, *Akademieschrift* 49, S. 35 ff. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt zwei Jahre. Die übrigen aktiven Leichtathleten unterwerfen sich durch ihren Startpass allein dem Regelwerk nebst Sanktionsbestimmungen.

4 Die LAO ist Bestandteil der Satzung des DLV (vgl. § 15 Ziff. 1.4 Satzung DLV); die jeweils gültige Fassung der LAO u. Satzung ist u. a. einsehbar unter www.leichtathletik.de.

Mit freundlicher Genehmigung des Verlages C. H. Beck, München